

Tücken des Antrags auf Härtefall ernst nehmen

Härtefallantrag: Die Kanzlei Benesch Winkler weist erneut aufgrund der Entwicklungen in Baden-Württemberg darauf hin, dass die Erstellung der Härtefallanträge mit besonderer Sorgfalt und Sachkunde durchgeführt werden sollte.

Im Rahmen der Anträge für die neuen Glücksspielrechtlichen Erlaubnisse ab 2017 besteht in allen Bundesländern die Möglichkeit, in besonderen Härtefällen eine Befreiung von den Abstandsvorschriften beziehungsweise dem Verbot der Mehrfachkonzession zu beantragen.

Wie diese sogenannten Härtefallanträge im Rahmen der Antragstellung zu behandeln sind, wird verschieden bewertet. Hier gibt es verschiedene Ansätze. Manche empfehlen die Anträge erst zu stellen, wenn eine Erlaubnis nicht erteilt wird. Andere wiederum raten zu einer vollständigen Stellung bereits mit dem Erlaubnisantrag, wenn bereits die Besorgnis einer Ablehnung besteht.

Für die zweite Variante spricht beispielsweise in Baden-Württemberg die Stellungnahme des Landeswirtschaftsministeriums zu diversen Verfahrensfragen der zuständigen Behörden: Demnach sollen die Behörden bei einer Konkurrenzsituation mit einer anderen Spielhalle zu-

nächst ermitteln, ob eine oder mehrere Spielhallen einen Härtefall geltend machen können. Ist dies der Fall, dann sollen diese vorrangig die beantragte Erlaubnis erhalten. Für Spielhallen ohne Härtefall bestünde dann regelmäßig keine Möglichkeit mehr, eine Erlaubnis zu erhalten, da dieser die bestehenden Spielhallen entgegenstünden.

„Dies stellt eine Umkehr des gesetzlich vorgesehenen Regel-Ausnahme-Verhältnis dar und ist rechtlich sehr kritisch zu betrachten“, unterstreicht Rechtsanwalt Dr. Jonas Krainbring der Kanzlei Benesch Winkler.

Jetzt Antrag stellen

Zudem würden so die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags sowie des Landesglücksspielgesetzes Baden-Württemberg in keiner Weise mit in die Erwägung einbezogen, was den Eingriff in die Berufsfreiheit der Spielhallenbetreiber verfassungswidrig mache.

Zur Vermeidung unnötiger Risiken im Antragsverfahren sei aber drin-



Mirko Benesch rät, Gründe für den Härtefall-Antrag prüfen zu lassen.

gend dazu zu raten, spätestens jetzt auch den Härtefall-Antrag umfassend zu stellen.

„Wir gehen davon aus, dass ein gut gestellter Härtefall-Antrag entscheidend für den Weiterbetrieb der Halle sein kann. Daher haben wir für unsere Mandanten zusammen mit dem Erlaubnisantrag auch den Härtefall bereits gestellt“, erklärt Rechtsanwalt Dr. Krainbring.

Existenzrettend

Die Bedeutung des Härtefalls wird zumindest in Baden-Württemberg noch weiter dadurch gesteigert, dass für den Fall, dass ein solcher nicht festgestellt werden kann, die Spielhalle in unmittelbare Konkurrenz mit neu beantragten Hallen tritt und diesen gegenüber keinen Verfahrensvorteil erhalten soll. Für die Spielhallenbetreiber bedeutet dies, dass sie bei Antragstellung

Professionelle Hilfe zu Rate ziehen:

Im Hinblick auf die nun noch weiter gestiegene Bedeutung der Härtefall-Anträge sollten die Spielhallenbetreiber die Antragstellung und Begründung eines Härtefalls nicht auf die leichte Schulter nehmen und umgehend mit den Vorbereitungen beginnen. Auch kann die professionelle Hilfe durch einen mit dem Unternehmen vertrauten Steuerberater sowie durch auf das Glücksspielrecht spezialisierte Rechtsanwälte die wirtschaftliche Existenz retten.



„Unnötige Risiken vermeiden“, empfiehlt. Dr. Jonas Krainbring.

waren. Bei allen diesen Mandanten konnten erheblich mehr Härtegründe vorgebracht und somit die Chance auf die angestrebte Befreiung deutlich gesteigert werden“, gibt Rechtsanwalt Mirko Benesch zu bedenken.

Checkliste

Weiter führt er an, dass der Härtefall-Antrag nur so gut sein kann, wie die Informationen, die die Mandanten liefern. Um hier den Mandanten eine Hilfestellung zu geben erhalten diese von der Kanzlei Benesch Winkler eine umfangreiche Checkliste anhand derer sie Unterlagen für den Härtefall zusammenstellen können. □

gar nicht wissen können, ob eine Konkurrenz besteht und damit ein Härtefall-Antrag notwendig werden könnte. Eine umsichtige Antragstellung könne hier somit existenzrettend sein.

„Wir haben bei Mandanten, die den Antrag zunächst in Eigenregie gestellt haben und uns erst im Anschluss beauftragten, bemerkt, dass gerade beim Härtefall die Ausführen in der Regel ungenügend

— Anzeige —

Automaten MARKT

Das Original.



Weggefährte.
Lebendig.
Treu.

Täglich aktuelle Branchennews

Telefon: 0531 80929-19 • Fax: 0531 80929-37 • E-Mail: info@automatenmarkt.de